



An das
Bundeskanzleramt
Verfassungsdienst
Ballhausplatz 2
1010 Wien
GZ: BKA-601.468/0005-V/1/2017
In Kopie an das Präsidium des Nationalrats

Wien, den 13.6.2017

Betrifft: Entwurf zur Änderung des EGVG 2008 und des VStG

Sehr geehrte Damen und Herren,

das **Kuratorium für Verkehrssicherheit (KFV)** dankt für die Übermittlung des Begutachtungsentwurfs und nimmt dazu Stellung wie folgt:

Verwaltungsvereinfachungen

Wir begrüßen, dass mit der Novelle Maßnahmen zur Reduzierung des Verwaltungsaufwands gesetzt werden, wie etwa der Entfall des Ausstellens von Ermächtigungsurkunden für Organe der öffentlichen Aufsicht oder die Verfahrenseinstellung bei irrtümlicher Einzahlung eines höheren Strafbetrags. Dies entspricht den im Regierungsprogramm gesetzten Zielen und ermöglicht effiziente und bürgerfreundliche Verfahren.

Einheitliche Deliktskataloge für Strafverfügungen, Anonymverfügungen und Organstrafverfügungen

Wir sind erfreut, dass mit dem vorliegenden Entwurf die Grundlage für einheitliche Deliktskataloge durch die jeweils oberste Vollzugsbehörde geschaffen wird. Diese Änderung ist aus mehrerer Hinsicht zu begrüßen: Einheitliche Strafkataloge sind in anderen Ländern wie insbesondere Deutschland längst Standard. Studienergebnisse zeigen, dass neben der Sanktionierung und Überwachung auch die klare Kommunikation von Regeln und den drohenden Strafen eine wesentliche Rolle spielt, wenn es darum geht, Verhaltensänderungen herbeizuführen.¹ Generalpräventiv ist es daher wichtig, klare Botschaften an Autofahrer senden zu können, welche Sanktionen bei verschiedenen Delikten drohen. Damit wird für die Rechtswertworfenen die zu erwartende Strafhöhe bereits vor Setzung des Delikts vorhersehbar; die Einheitlichkeit der verhängten Strafen fördert außerdem deren Akzeptanz. Darüber hinaus ist zu erwarten, dass eine Verordnung der obersten Vollzugsbehörde die Transparenz der Strafpraxis erhöht.

¹ Hössinger et al, VIVAT – Analyse des Handlungsspielraums zur Erhöhung der Verkehrssicherheit durch Optimierung von Information, Verkehrsüberwachung, Sanktionierung und sozialer Akzeptanz (2009).



Möglichkeit der Erbringung gemeinnütziger Leistungen

Die Möglichkeit der Erbringung gemeinnütziger Leistungen statt des Vollzugs einer Ersatzfreiheitsstrafe ist ein hervorragender Weg, leichter eine erwünschte Verhaltens- und Bewusstseinsänderung herbeizuführen. Auch im Verkehrsbereich können entsprechende Maßnahmen eingesetzt werden, damit auffällige Lenker beispielsweise die Sichtweise der anderen (etwa durch Schulwegsicherung) oder die möglichen Folgen ihres Fehlverhaltens (etwa durch Krankenhausdienste) kennen lernen können.

Mit freundlichen Grüßen
Kuratorium für Verkehrssicherheit

Dir. Dr. Othmar Thann
(Hauptgeschäftsführer)

Dr. Armin Kaltenecker
(Bereichsleiter Recht & Normen)